

- b) bei der Wärmeenergieversorgung aus nichtöffentlichen Netzen auf
- den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie und von Versorgungsnetzen;
 - die mit dem Betreiber vereinbarte Beteiligung am Bau oder an der Erweiterung einer Anlage zur Wärmeenergieerzeugung sowie die Anschlußleitungen und die Versorgungsnetze.

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen und Versorgungsnetze

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich auf

- a) öffentliche Anschlußleitungen der Wasserversorgung ab Versorgungsleitung
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau bis zum Wasserzähler (einschließlich) oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum Hauptabsperrventil im Gebäude, x)
 - beim Eigenheimbau bis zur Grundstücksgrenze, x)
- b) öffentliche Anschlußkanäle zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkanalisation bis zum Abwasserkanal (Sammler)
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Außenkante des Gebäudes, x)
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze, x)
- c) öffentliche Anschlußkanäle zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalisation bis zum Regenwasserkanal (Sammler)
- bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Zusammenführung sämtlicher FALLEITUNGEN bzw., wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, ab Gebäudeaußenkante, x)
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze, x)
- d) Versorgungsleitungen, Abwasserkanäle und Regenwasserkanäle innerhalb der Neubauwohngebiete bis zum zu vereinbarenden Anschlußpunkt an die Hauptleitungen und Hauptabwasserkanäle innerhalb oder am Rande der Neubauwohngebiete;
- e) Druckerhöhungsstationen für einzelne Gebäude zur Erhöhung des Versorgungsdrucks, der über den erforderlichen Versorgungsdruck der vorherrschenden Gebäudehöhe hinaus geht, x)
- f) Pumpstationen, einschließlich dazugehöriger Anlagen, sofern diese für einzelne Gebäude infolge einer ungünstigen Lage zum Hauptabwasserkanal (Hauptsammler) erforderlich werden; x)
- g) Einzelwasserversorgungsanlagen für volkseigene Gebäude und den genossenschaftlichen Wohnungsbau, wenn keine öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist bzw. geschaffen wird;
- h) Kleinkiloranlagen für volkseigene Gebäude und den genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen kein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation geschaffen wird;
- i) Regenwasserableitungen bei offenen Ableitungen in Gräben und Gerinnen bis zum Gewässer und Regenwasserkanäle bei Einzelstandorten; x)
- j) Bauwerksdrainagen, x)

3. Fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich auf

- a) die fernmeldetechnische Hausinstallation bis zur Hauseinführung; x)
- b) das Fernsprechkabelnetz innerhalb von Neubauwohngebieten mit
- Kabelkanalanlagen,
 - Verkabelung,
 - Verzweigerichtungen,
 - öffentliche Fernsprechstellen;
- c) Fernsprechvermittlungsstellen, soweit sie innerhalb des Neubauwohngebietes errichtet werden und ausschließlich der Versorgung der Gebäude des komplexen Wohnungsbaus dienen. Übergabepunkt zum Verantwortungsbereich des Versorgungsträgers ist in diesem Falle der Hauptverteiler. Liegt die Fernsprechvermittlungsstelle außerhalb des Neubauwohngebietes, bildet die Baugebietsgrenze den Übergabepunkt;
- d) die postalische Versorgung. Dazu gehören
- Wohngebietspostämter mit und ohne Zustellung, soweit sie ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung des Neubauwohngebietes dienen,
 - Postausgabestellen mit Zustellstützpunkt,
 - Zeitungsverkaufsstellen,
 - Paketzustellanlagen, x)
 - Straßenbriefkästen²;
- e) die Gemeinschaftsantennenanlagen für den Hör- und Fernsichtfunk mit Empfangsanlagen und Hausverteilernetz einschließlich Verstärker, die den Hör- und Fernsichtfunkempfang qualitätsgerecht sichern, x)

4. Anlagen und Versorgungsnetze des Verkehrs

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaus erstreckt sich auf die Straßenverkehrsanlagen³, die zur inneren Erschließung dienen. Dazu gehören

- a) Straßen mit maximal zwei Fahrspuren zum niveaugleichen Anschluß an das Ortsstraßennetz mit Ausnahme von Hauptnetzstraßen, Brückenbauwerken, Fußgängerbrücken bzw. -tunneln sowie Durchlässen an Hauptnetzstraßen und Gleisen sowie sonstigen Anlagen für öffentliche Verkehrsmittel,
- b) Sammelstraßen, Anliegerstraßen,
- c) Stichstraßen, Rad- und Gehwege, befahrbare Wohnwege, x)
- d) Wendeplätze und Parkflächen für den ruhenden Verkehr.

² Hausbriefkastenanlagen einschließlich der Posträume in Wohnhochhäusern sind Bestandteil der Wohngebäude und gehören nicht zu den stadtechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen.

³ Für Straßenverkehrsanlagen gelten zur Zeit

- Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 zur Straßenverordnung (GBl. I Nr. 57 S. 522);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1984 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 259).